



Klienteninfo

Steuern Sie mit uns in eine erfolgreiche Zukunft!

In dieser Ausgabe:

Die 24-Stunden-Betreuung aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Tagesgeld bei eintägiger Reise

Dienstreise in Kombination mit anschließendem Privataufenthalt

Produktverkauf in der Ordination – sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Auswirkungen

Absetzbarkeit von Umzugskosten – ein Beitrag zur Mobilität

Neuverglasung einzelner Fenster nicht als Sonderausgaben begünstigt

Lohnsteuerpflicht für Bonusmeilen?

Kosten einer künstlichen Befruchtung können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden

Die 24-Stunden-Betreuung aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Hausbetreuung findet im Privathaushalt der betreuungsbedürftigen Person statt und umfasst regelmäßig die Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen sowie die Unterstützung bei der Lebensführung. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung ergeben sich bei der „**24-Stunden-Betreuung**“ weitreichende sozialversicherungsrechtliche, steuerliche sowie administrative Konsequenzen für alle Beteiligten (betreute Person, Angehörige, Betreuungskraft). Abseits der Betreuung durch die Angehörigen sind grundsätzlich **drei Varianten** möglich:

- Anstellung einer Betreuungsperson durch die zu betreuende Person bzw. die Angehörigen (**Unselbständigen-Modell**);

- Betreuung über eine Trägerorganisation, z.B. Caritas, Volkshilfe etc. (**Träger-Modell**);

- Abschluss eines Vertrages mit einem gewerblich tätigen Betreuer (**Selbständigen-Modell**).

Die Betrachtung ist auf die Folgen für die betreute Person bzw. deren Angehörigen gerichtet.

Die Beurteilung, ob eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit vorliegt, hat nicht allein anhand des z.B. in Verträgen ausgedrückten Willens der Vertragspartner, sondern unter Berücksichtigung des **Gesamtbildes** zu erfolgen. Aus der Perspektive der zu betreuenden Person fallen umfangreiche administrative Aufgaben an, wenn die Betreuungsperson im Rahmen eines **Dienstvertrages unselbständig** tätig wird. Sie umfassen einem Arbeitgeber entsprechend beispielsweise die Anmeldung bei der **Sozialversicherung**, die Berechnung und Abfuhr des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung, die Berechnung, Einbehaltung und

Abfuhr der **Lohnsteuer** sowie auch eine monatliche Lohnabrechnung und die Führung eines Lohnkontos. Da bei der 24-Stunden-Betreuung – es ist **regelmäßig** davon auszugehen, dass **zwei Betreuer** engagiert werden müssen – gleichsam eine Eingliederung der Betreuungskraft in den Haushalt erfolgt, sind bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsabgaben zum vereinbarten Lohn **Sachbezüge für Kost und Logis** hinzuaddieren – pro Monat beträgt dies 196,2 € bzw. pro Tag 6,54 € pro Person. Im Rahmen des **Träger-Modells** treffen diese Melde- und Mitteilungsverpflichtungen nicht die betreute Person sondern die Trägerorganisation. Beim **Selbständigen-Modell** müssen die **Betreuer selbst** diesen Verpflichtungen eingeschränkt nachkommen. Die mit der unselbständigen Tätigkeit zusammenhängenden weitreichenden Folgen erfordern das nötige **Augenmerk bei der Vertragsgestaltung** – eine Hilfestellung bieten Musterverträge zur Beschäftigung einer **selbständigen Betreuungskraft** (Selbständige Tätigkeit), die unter <http://www.pflegeheim.at> abrufbar sind.

Unabhängig von der Betreuungsvariante stehen der betreuten Person zur Bestreitung der mit der 24-Stunden-Betreuung verbundenen Kosten **Förderungen** (z.B. Pflegegeld) sowie die steuerliche **Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung** zu. Anträge auf die **besondere Förderung der 24-Stunden-Betreuung** müssen an das zuständige Bundessozialamt gerichtet werden (Antragsformulare finden sich auf <http://www.bundessozialamt.gv.at>) und sind an den Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 geknüpft, welcher durch eine ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung



nachzuweisen ist. Bei einem Pflegegeldbezug ab der Stufe 5 ist automatisch von der Notwendigkeit der Rund-um-die-Uhr-Betreuung auszugehen.

Das **Unselbständigen-Modell** sowie das **Träger-Modell** werden mit **max. 800 € pro Monat** (bei 2 Betreuern) gefördert. Im Rahmen des **Selbständigen-Modells** beträgt der monatliche Zuschuss für zwei Betreuungskräfte **max. 225 €**. Die Förderung verringert sich bzw. entfällt bei Überschreiten von **Einkommens- und Vermögensgrenzen** der betreuten Person. Das monatliche Nettoeinkommen darf nicht mehr als **2.500 €** ausmachen, wobei Unfallrenten, Versehrtengehalt, Pflegegeld usw. diese Grenze nicht beeinflussen. Hinsichtlich der **Vermögensverhältnisse** bleiben diese bis zu einem Wert von **7.000 €** unberücksichtigt, der Wert des der betreuten Person zu Wohnzwecken dienenden Eigenheims und jener des entsprechenden Hausrats (dazu zählen grundsätzlich auch Auto, TV, Radio etc.) vermindern die Förderung ebenso wenig wie die Vermögensverhältnisse der Angehörigen.

Wie bei der Betreuung in einem Pflegeheim ist auch bei der Betreuung im eigenen Haushalt die steuerliche Geltendmachung

als **außergewöhnliche Belastung** an den Bezug von **Pflegegeld** zumindest der **Stufe 1** gebunden. Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung berechnet sich aus der Summe der getätigten Aufwendungen abzüglich des erhaltenen Pflegegelds und der Förderung der 24-Stunden-Betreuung. Abhängig vom jeweiligen Betreuungsmodell umfassen diese Aufwendungen Gehalt-, Sozialversicherungs- und Dienstgeberbeiträge sowie auch Sachbezüge. **Zahlungsbelege** an die Betreuungsperson sind zwecks Nachweises **7 Jahre aufzubewahren**. Übernehmen die Angehörigen die Aufwendungen, da die betreute Person nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, steht ihnen die steuerliche Geltendmachung als **außergewöhnliche Belastung** zu. Es hat jedoch eine Kürzung um den Selbstbehalt (max. 12%) zu erfolgen. Die Anerkennung der außergewöhnlichen Belastung kann dem VwGH und dem UFS folgend **versagt** werden, wenn zusammenhängend mit bzw. im Vorfeld der Übernahme der Betreuungskosten eine **Schenkung** von der betreuten Person an die Angehörigen erfolgt ist (VwGH vom 21.10.1999, 98/15/0201; UFS RV 0392-S/06 vom 31.8.2006).

Tagesgeld bei eintägiger Reise

Tagesgelder erfüllen im Zusammenhang mit beruflich veranlassten Reisen den Zweck, die mit der Verpflegung verbundenen Mehrkosten aufgrund Unkenntnis über die lokale Gastronomie zu kompensieren. Werden diese **Tagesgelder vom Dienstgeber** gewährt (Betriebsausgaben) so stellen sie beim Empfänger grundsätzlich **steuerfreie Diäten** dar. Erhält der Dienstnehmer gar keinen bzw. nicht den max. Ersatz (**26,4 € pro Tag**) vom Arbeitgeber, so kann er den **Fehlbetrag** ohne Nachweis als **Werbungskosten** i.Z.m. seiner unselbständigen Tätigkeit geltend machen.

Das steuerfreie Tagesgeld von max. 26,4 € kann vom Arbeitgeber – sofern nicht durch Häufigkeit anzunehmen ist, dass bereits Kenntnis über günstige Verpflegungsmöglichkeiten vorliegt – **auch für Dienstreisen mit täglicher Rückkehr (eintägige Dienstreisen)** gewährt werden. Der **VwGH** (vom 30.10.2001, 95/14/0013) sowie der **UFS**

haben die Geltendmachung von Tagesgeldern als Werbungskosten bei eintägigen Reisen (ohne Übernachtung) mit der Begründung **abgelehnt**, dass der auswärtige Verpflegungsaufwand durch die Konzentration auf Mahlzeiten vor Antritt und nach Rückkehr von der Reise sowie durch die Mitnahme von Proviant vermieden werden könne. Demnach wäre ein Dienstnehmer bei einer eintägigen Dienstreise benachteiligt wenn er vom Dienstgeber gar keinen bzw. nicht den vollen Ersatz geleistet bekommt.

Die Finanzverwaltung hat im Lohnsteuerprotokoll 2007 entgegen der Meinungen von VwGH und UFS zum Ausdruck gebracht, dass vom Dienstnehmer **Tagesgeld** auch bei **eintägigen Reisen** (ohne Übernachtung) **weiterhin als Werbungskosten** geltend gemacht werden kann. Dem aufgrund der oftmals kurzen Reise tatsächlich geringeren Verpflegungsauf-



wand wird bereits durch die **Aliquotierung des Tagesgeldes** Rechnung getragen – bei einer Dauer von über drei Stun-

den können 2,2 € / h und ab 12 Stunden die vollen 26,4 € geltend gemacht werden.

Dienstreise in Kombination mit anschließendem Privataufenthalt

Arbeitnehmer haben mitunter im Zuge von Dienstreisen die Möglichkeit, an die Dienstreise einen Urlaub anzuhängen. Der Rückflug wird dabei vom Arbeitgeber bezahlt (zum Teil auch für diesen vorteilhaft, da am Wochenende oftmals günstigere Flüge bezogen werden können). Der Umstand, dass an die Dienstreise ein **Urlaub angehängt** wird bzw. die Rückreise nicht auf direktem Weg erfolgt, hat **keine Auswirkungen** auf die lohnsteuerfreie Behand-

lung des **Reisekostenersatzes** beim Dienstnehmer bzw. auf die **Abzugsfähigkeit** beim Arbeitgeber.

Strengere Maßstäbe werden von der Finanzverwaltung bei Dienstreisen von **Geschäftsführern** angelegt, da diese aufgrund ihrer Stellung in der Regel auf die Gestaltung der Dienstreise und den damit verbundenen Urlaub Einfluss nehmen können.

Produktverkauf in der Ordination - sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Auswirkungen

Immer häufiger kommt es vor, dass **Ärzte** im Rahmen ihrer Ordination neben der Erbringung von medizinischen Leistungen auch **ergänzende Produkte** zum Verkauf anbieten (z.B. Kontaktlinsen, Schuheinlagen, Nahrungsmittelergänzung, Cremes usw.). Neben gewerberechtlichen (Gewerbeschein für ein Handelsgewerbe) und sozialversicherungsrechtlichen Versicherungspflicht bei der gewerblichen Wirtschaft) Konsequenzen sind dabei auch die abgabenrechtlichen Folgen zu beachten. Gerade in der **Pensionsversicherung** kann der **günstigere Beitragsatz** für gewerbliche Tätigkeiten (15,75%) gegenüber ärztlicher Tätigkeit (20%) sogar zu Vorteilen führen, da der Regelung für gewerbliche Betätigungen der Vorrang eingeräumt wird. Die Gewinne aus der ärztlichen Tätigkeit werden daher nur insoweit mit 20% Pensionsversicherung belastet als

nach Ansatz der gewerblichen Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage von jährlich 55.020 € noch nicht ausgeschöpft wurde.

Einkommensteuerrechtlich erzielt der Arzt mit dieser Tätigkeit **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, wobei sich hier mit Ausnahme von formalen Unterschieden materiell keine Auswirkungen auf die Steuerbelastung ergeben.

Umsatzsteuerlich ist zu beachten, dass die gewerblichen Leistungen in der Regel dem 20%igen **Normalsteuersatz** unterliegen. Im Gegenzug besteht aber auch die Möglichkeit zum **Vorsteuerabzug**. Bei Leistungen, die weder der umsatzsteuerbefreiten ärztlichen Tätigkeit noch dem Gewerbebetrieb eindeutig zugeordnet werden, ist eine aliquote Aufteilung der Vorsteuer (z.B. auf Basis des Verhältnisses der Umsatzerlöse aus den einzelnen Tätigkeiten) möglich.

Absetzbarkeit von Umzugskosten - ein Betrag zur Mobilität

In der heutigen Arbeitswelt werden Mobilität und Flexibilität zunehmend gefordert. Ein **Ortswechsel aus beruflichen Grün-**

den ist daher keine Seltenheit mehr und oftmals mit erheblichen Kosten verbunden. Das Lohnsteuerprotokoll 2007 enthält eini-



ge Klarstellungen, in welchen Fällen die **Umzugskosten** (sofern vom Dienstnehmer getragen) steuerlich absetzbare **Werbungskosten** darstellen. Dabei ist es unerheblich, ob das bisherige Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer beendet wurde. Erforderlich ist allerdings die **Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes**.

Abzugsfähig sind Umzugskosten auch dann wenn ein Arbeitsloser an einen neuen Dienstort übersiedelt, ein Berufsanfänger von den Eltern zum entfernten Dienstort zieht oder die Übersiedlung aus dem Ausland nach Österreich erfolgt. Hingegen ist die Übersiedlung ins Ausland zur Annahme eines neuen Jobs allerdings nicht absetzbar.

Zu den abzugsfähigen **Kosten des Umzugs** zählen dabei:

- Transport und Packkosten
- Handwerkerkosten zur Demontage der Wohnungsausstattung
- Maklerkosten zur Suche einer neuen Mietwohnung
- Mietkostenweiterzahlung nach Auszug während der Kündigungsfrist für die alte Wohnung
- eigene Fahrtkosten (Kilometergelder!) zur Übersiedlung und vorherigen Wohnungssuche

Anschaffungskosten im Zusammenhang mit einer **Eigentumswohnung** (somit auch Maklerkosten) sind **nicht absetzbar**. Die Kosten für die vertragsgemäße Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der aufgegebenen Mietwohnung werden von der Finanzverwaltung ebenso nicht anerkannt.

Neuverglasung einzelner Fenster nicht als Sonderausgaben begünstigt

Ausgaben zur **Sanierung von Wohnraum** durch befugte Unternehmer können als **Sonderausgaben** steuerlich geltend gemacht werden, wenn es sich dabei um **Instandsetzungsaufwendungen** (einschließlich energiesparender Maßnahmen) handelt, die den Nutzungswert oder den Zeitraum der Nutzbarkeit wesentlich verlängern, oder **Herstellungsaufwendungen** vorliegen. Derartige Kosten können auch von Mietern geltend gemacht werden. Abzugsfähig ist beispielsweise der Austausch einzelner Fenster bei Verbesserung des Wärme- oder Lärmschutzes, der Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen oder der nachträgli-

che Einbau von Wärmepumpen und Solaranlagen. **Nicht begünstigt** sind hingegen **punktuellen Verbesserungen**, da nach Ansicht der Finanzverwaltung solchen Maßnahmen **kein Sanierungsbedarf** zugrunde liegt. Dazu zählen z.B. laufende Wartungsarbeiten, das Ausmalen von Räumen oder auch wie jüngst der UFS entschieden hat (RV/0415-G/04 vom 12.11.2007) die Erneuerung der Verglasung von Fenstern. Da die Abgrenzungen sehr kasuistisch sind und Graubereiche existieren, empfiehlt es sich geplante Sanierungsmaßnahmen nach Möglichkeit vorab mit dem Steuerberater zu besprechen.

Lohnsteuerpflicht für Bonusmeilen?

Der UFS hat sich mit der Entscheidung vom 25.10.07 (GZ RV/0113-G/05) der deutschen Rechtsprechung angeschlossen und wertet **Bonusmeilen** von Vielfliegerprogrammen (z.B. Miles & More) als **steuerpflichtigen Vorteil**, sofern sie von Dienstreisen stammen und für **private Reisen eingelöst** werden. Die für Dienstflüge erhaltenen Bonusmeilen stehen dem

Arbeitgeber zu – ihre Überlassung für private Zwecke des Dienstnehmers stellt einen **geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis** dar und ist der **Lohnsteuer** (inkl. DB, DZ) sowie der **Sozialversicherung** zu unterwerfen.

Der **Dienstgeber haftet** für die Abfuhr der Lohnsteuer, selbst wenn er praktisch nur schwer in der Lage ist, die notwendi-



gen Informationen bzgl. der Meilenverwendung des Dienstnehmers zu erhalten. Zwecks Lohnsteuer und Sozialversicherung ist fraglich, mit welchem **Wert** die Meilen anzusetzen sind bzw. **wann** der Vorteil für den Dienstnehmer eintritt. Da für Bonusmeilen kein - wie z.B. bei einem PKW - Sachbezugswert festgelegt ist, muss der geldwerte Vorteil mit dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsortes (einem Kaufpreis vergleichbar) bestimmt werden. Allerdings können Flugpreise abhängig von Buchungszeitpunkt, Fluglinie sowie Buchungsart beträchtlich schwanken sodass auf eine **Klarstellung**, z.B. durch einen **konkreten Sachbezugswert** zu hoffen ist. Der **Zuflusszeitpunkt** des geldwerten

Vorteils ist bei **Einlösung der Bonusmeilen** für **private Zwecke** anzunehmen, da die bloße Meilengutschrift am Bonuskonto noch nicht zu einer Haftung des Dienstgebers führen kann. Der Verbrauch der Bonusmeilen für berufliche Zwecke ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeschlossen.

Mit der Entscheidung zur Lohnsteuerpflicht sind praktische Probleme in der Umsetzung und eine dem Dienstgeber nur schwer zumutbare **Rechtsunsicherheit** verbunden, weshalb vielfach eine den Trinkgeldern vergleichbare Regelung gefordert wird, die zu einer **Lohn- und Einkommensteuerfreiheit** von Bonusmeilen führen würde.

Kosten einer künstlichen Befruchtung können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden

Gemäß Entscheidung des VwGH (vom 24.9.2007, 2005/15/0138) ist aufgrund des öffentlichen Interesses der Gesellschaft an Kindern das Kriterium der Zwangsläufigkeit bei der Geltendmachung von **Kosten** für eine **künstliche Befruchtung** als **außergewöhnliche Belastung** nicht zu prüfen. Da im Regelfall die Krankenkasse aus dem IVF-Fonds bis zu 70% der Kosten trägt, kann nur der **selbst getragene Anteil** zu einer außergewöhnlichen Belastung führen. Der Finanzverwaltung ist die Ursache der Fortpflanzungsunfähigkeit mittels **ärztlicher Bescheinigung** nachzuweisen. Eine freiwillig herbeigeführte Fortpflanzungsunfähigkeit (z.B. durch Sterilisation) hindert jedoch die steuerliche Anerkennung.

Vorschau:

- Entlastung für Pendler mit niedrigem Einkommen - Erhöhung des Negativsteuerdeckels
- Abzugsfähigkeit von Sprachkursen im Ausland
- Mehrwertsteuer auf NoVa scheint unzulässig
- Aktuelle Zinssätze

Impressum:

royal Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH

Gudrunstrasse 141
A-1100 Wien

T: +43 (1) 602 51 51
F: +43 (1) 602 51 51 - 600

Email: office@royal.co.at
Web: www.royal.co.at